

Kanzlei Jackwerth

Maren Jackwerth
Rechtsanwältin

Königsallee 14
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211-66879-44
www.kanzlei-jackwerth.de

Mandantenrundbrief vom 29.06.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen diesen aktuellen Mandantenrundbrief präsentieren zu können. Bei weitergehenden Fragen berate ich Sie gerne auch in einem persönlichen Gespräch,

Ihre Maren Jackwerth

Beratungsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth

- **Erbrecht/Eheverträge**
- **Stiftungsrecht/Vereinsrecht**
- **Gesellschaftsrecht/Handelsrecht**
- **Unternehmensgründung/-nachfolge**

In meinem letzten Mandantenrundbrief hatte ich die obigen Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei Jackwerth näher dargelegt. Selbstverständlich trete ich hierbei auch vor Gericht auf.

Darüber hinaus möchte ich aber darauf hinweisen, dass ich mit einer Mediationsausbildung bei der FernUni Hagen begonnen habe, die ich in Kürze abschließen werde.

Mediation ist entgegen der Bestreitung eines Gerichtsverfahrens unter Einbindung eines Rechtsanwalts eine freiwillige Möglichkeit, um unter der Leitung eines Mediators mit dem Streitgegner zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bei einem Gerichtsverfahren wird das Gericht bemüht und der Richter entscheidet schlussendlich über den Ausgang des Verfahrens, indem dieser ein Urteil spricht. Im Zweifel erhält nur eine Partei Recht, es sei denn es wird ein Vergleich geschlossen.

Bei der Mediation dagegen werden die Parteien angeleitet, die Gründe hinter dem eskalierten Streit zu suchen und mit Blick in die Zukunft selber eine Lösung zu finden, die beiden Parteien gerecht wird. Das ist vor allem interessant, wenn ein Rechtsstreit droht, bei dem viele teure Gutachten (Bewertung einer Firma oder einer Immobilie) nötig sein werden, eine lange Verfahrensdauer zu erwarten ist oder aber Kinder/Familienangehörige involviert sind. Mithin sind damit Fälle

gemeint bezüglich einer Unternehmensnachfolge, einer Streitigkeit unter Geschäftsleuten oder in einer Erbrechtsangelegenheit. Hierbei ist hervorzuheben, dass ein Mediationsverfahren meist in kürzerer Zeit abgewickelt werden kann, die Parteien sich danach weiterhin oder wieder in die Augen sehen können und meist die Kosten gegenüber einem streitigen Gerichtsverfahren geringer gehalten werden können.

Als Anwaltsmediatorin bin ich somit nach Abschluss der Ausbildung in der Lage - neben der klassischen Anwaltstätigkeit - in sinnvollen Situationen eine Mediation anzubieten und damit zu helfen, eine Rechtsstreitigkeit zu vermeiden.

Familienrechtsreform und neues Unterhaltsrecht

Ich möchte anmerken, dass die Familienrechtsreform ab dem 01. September 2009 greift. Damit sind in erster Linie Änderungen im Verfahrensrecht gemeint. Seit Kurzem aber gilt bereits das geänderte Unterhaltsrecht.

Danach ist einem geschiedenen Partner, der die Kinder betreut, im Regelfall zumutbar, nach Erreichen des 3. Lebensjahres des jüngsten Kindes einer Arbeit nachzugehen. Entsprechend verkürzt sich dadurch der Anspruch auf Unterhaltszahlungen.

Dazu ist zu sagen, dass wir sehr weitreichende Regelungen in Deutschland zur Absicherung der geschiedenen Partner und deren Kinder haben. Viele andere Länder in der Welt kennen solche weit reichenden Schutzvorschriften nicht. Dieses hat sich auch durch die Reform grundsätzlich nicht geändert. So sind Eheverträge als sittenwidrig einzustufen, wenn sie einen Ehepartner von Beginn erheblich benachteiligen und dieser zum Beispiel durch eine Schwangerschaft keine Möglichkeit sieht, sich gegen einen solchen Ehevertrag zu wehren. Allerdings hat sich die Gesellschaft geändert. So ist es durchaus üblich geworden, mehrfach zu heiraten mit der Konsequenz, dass aus mehreren Verbindungen Kinder hervorgehen.

Hier wird nun in Zukunft der Kindesunterhaltsanspruch aller Kinder jeglichen Ansprüche der geschiedenen Ehefrauen vorangestellt.

An meinen Ausführungen zeigt sich, dass es durchaus Sinn macht, im Vorfeld einer Ehe einen Ehevertrag zu bedenken und abzuschließen: Gerade wenn ein Ehepartner die Kindeserziehung übernimmt und dadurch Karriereeinbußen hinnimmt, erscheint ein interessengerechter Unterhaltsausgleich im Ehevertrag und Regelungen, wann er wieder einer Arbeit nachzugehen hat, sinnvoll. Eine solche Regelung kann dann willentlich auch von der gesetzlichen Regelung abweichen.

Die Kanzlei Jackwerth berät Sie gerne hinsichtlich eines Ehevertrags, auch mit internationalem Hintergrund.

Artikel über die Errichtung einer Treuhandstiftung

Treuhandstiftungen werden unter einem Träger errichtet, der die Treuhandstiftung nach außen vertritt.

ALLER ANFANG IST SCHWER

Fehler in der Stiftungssatzung vermeiden

von Maren Christina Jackwerth, Düsseldorf

Wenn der Wunsch nach einer eigenen Stiftung Wirklichkeit werden soll, müssen zunächst Stiftungsgeschäft und -satzung gefertigt werden. Häufig wird hier vom potenziellen Stifter oder seinem langjährigen Berater auf Mustersatzungen zurückgegriffen und eine „Marke Eigenbau“ entwickelt. So werden bereits in der Gründungsphase gravierende Fehler gemacht, die später den Spaß an der Initiative verderben können. Insofern ist es sinnvoll, sich frühzeitig von einem neutralen Experten begleiten zu lassen.

MUSTERSATZUNGEN FÜR RECHTSFÄHIGE STIFTUNGEN

Den Satzungsinhalt gibt schon das Gesetz vor: Name, Sitz, Stiftungszweck, Vermögen und mindestens die Bildung eines Vorstands (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB). Als Anschauungsmaterial bietet das Internet eine Vielzahl kostenloser Mustersatzungen. Allerdings gibt deren Verwendung der Stiftung kaum ein eigenes Profil; und problematische Regelungen enthalten sie auch. Ein Beispiel sind Vorschriften für die Besetzung des Vorstands mit Personen, die allein kraft ihres Amtes Mitglied sind. Als Schirmherr einer Stiftung mag eine solche Person Gold wert sein, aber wenn diese Person sich aus beruflichen Gründen nicht allzu stark in die alltägliche Stiftungsarbeit einbringen kann oder es Interessenkonflikte geben kann, ist sie als Vorstandsmitglied nicht geeignet. Auch sollten nicht zu viele und nicht zu große Gremien geschaffen werden und auch die Amtsperiode nicht zu kurz bemessen sein, da jede Neuwahl auch die Suche nach neuen Personen bedeuten kann. Wichtig ist auch die Aufnahme von konkreten Anleiherichtlinien für das Stiftungsvermögen.

STIFTUNGSZWECK

Knackpunkt aller neuen Stiftungen ist die Festlegung auf den gemeinnützigen Stiftungszweck. Dieser sollte nicht zu eng gefasst werden. Eine Eingrenzung etwa auf mildtätige Zwecke sollte wohl bedacht werden, um die spätere Handlungsfähigkeit nicht zu beschneiden. Zwar kann grundsätzlich die Möglichkeit einer Zweckanpassung in der Satzung aufgenommen werden, allerdings zeigt die Praxis, dass eine solche Zweckänderung mit viel Aufwand verbunden ist und nicht immer im gewünschten Umfang von der Stiftungsaufsicht genehmigt wird.

TREUHANDSTIFTUNGEN

Eine Alternative zur rechtsfähigen Stiftung ist die nicht rechtsfähige Stiftung. Auch sie wird grundsätzlich auf Dauer geschaffen. Neben der vertraglichen Vereinbarung zwischen Stifter und Träger, der das Stiftungsvermögen treuhänderisch verwaltet, ist

auch hier eine Satzung aufzusetzen. Diese entspricht inhaltlich der Satzung einer rechtsfähigen Stiftung, weist aber doch gewisse Besonderheiten auf. Natürlich muss auch hier der Zweck der Stiftung definiert werden. Überaus wichtig aber ist zu regeln, dass der Stifter und dessen Nachkommen nachhaltig in grundlegende Belange der Stiftung eingebunden bleiben, da auch eine Treuhandstiftung i.d.R. für die Ewigkeit errichtet wird. So sollten Zweckänderungen nur unter entsprechender Beteiligung des Stifters oder dessen Nachkommen mit dem Treuhänder erfolgen können.

Da eine Stiftungsaufsicht bei Treuhandstiftungen fehlt, empfiehlt sich die Einrichtung eines Kontrollgremiums, etwa eines Beirats, durch das der Stifter oder dessen Nachkommen/Vertraute die Tätigkeit des Treuhänders überwachen. Diesem Gremium sollten auch Entscheidungsbefugnisse zustehen. Zuletzt ist noch an die Übertragungsmöglichkeit auch auf einen anderen Träger zu denken. Denn im Laufe der auf Dauer angelegten Zusammenarbeit kann es zu Unstimmigkeiten mit dem Treuhänder kommen, die eventuell nur durch einen Wechsel zu einem neuen Träger behoben werden können.

KURZ & KNAPP

Ein verantwortlicher Stifter sollte sich vor der Errichtung seiner Stiftung über die verschiedenen Stiftungsmodelle eingehend informieren und die Umsetzung mit Hilfe eines fachlich kompetenten Beraters angehen. Sich auf Mustersatzungen zu verlassen, kann zur Profillosigkeit der Stiftung oder schweren Fehlern führen, die sich nur schwer korrigieren lassen.

ZUM THEMA

Meyn, Christian / Richter, Andreas / Koss, Claus: Die Stiftung: Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis, 2. Aufl. 2009 [Rez. in diesem Heft S. 42]

in Stiftung&Sponsoring

Meyn, Barbara / Steinsdörfer, Erich: Was zeichnet erfolgreiche Stiftungen aus? Sieben Schlüssel zum Erfolg, in diesem Heft S. 36-38

Maren Christina Jackwerth ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei, info@kanzlei-jackwerth.de, www.kanzlei-jackwerth.de



Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (Mini-GmbH)

Noch zeichnet sich nicht ab, ob das MoMiG den gewünschten Erfolg bringt. Ziel war es, die Flucht in die britische Limited zu stoppen, indem die Gründungskosten für eine Mini-GmbH gering gehalten werden können. Die Kosten belaufen sich ohne Einschaltung eines Anwalts und eines Steuerberaters auf ca. 400 EUR. Allerdings hat eine so genannte Mini-GmbH nicht die gleiche Wertigkeit wie eine sonstige GmbH, da sie ohne Kapitalausstattung im Rechtsverkehr startet. Ab Arbeitsaufnahme muss sie ein Viertel ihres Jahresgewinns ansparen und als Einlage einbringen, bis die Mindestkapitaleinlage von 25.000 EUR einer GmbH erreicht ist. Ab da kann dann eine Mini-GmbH auch in eine „große“ GmbH umgewandelt werden.

Bis dahin aber ergeben sich bei einer Mini-GmbH in der Regel Probleme bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln oder beim Eingehen von Lieferantenverbindungen, da die Zulieferer meist zusätzliche Sicherheiten fordern werden.

Ein Argument für die britische Limited bleibt zudem, dass dort Übertragungen von Gesellschaftsanteilen nahezu formlos erfolgen können. Werden GmbH-Anteile übertragen, bedarf es hingegen eines notariellen Vertrags.

Stiftertag des Bundesverbands deutscher Stiftungen in Hannover vom 06. Mai bis 08. Mai 2009

Auch in diesem Jahr fand wieder die Jahresversammlung des Bundesverbandes deutscher Stiftungen statt.

Es fanden sich über 1.500 Stifter, Mitarbeiter von Stiftungen, Freunde des Stiftungswesens in Hannover zusammen, um über aktuelle Tendenzen in der Stiftungslandschaft zu sprechen.

Hervorzuheben ist, dass in diesem Jahr auf das Thema Kooperationen von Stiftungen abgestellt wurde – nach dem Motto: Nur gemeinsam sind wir stark.

Zudem hat sich ein eigenes Forum Frauenstiftungen herausgebildet. Hintergrund ist die Tatsache, dass Frauen anders stiften als Männer. In diesem Frauenforum können sich Stiftungsinteressierte, Stifterinnen und Mitarbeiterinnen in gemeinnützigen Organisationen über ihre Arbeit und ihre Projekte austauschen.

Artikel in der Rheinischen Post über den Verband deutscher Unternehmerinnen (VdU)

Der VdU ist ein Unternehmerinnenverband, der sich 1954 gegründet hat.

Damals war Ziel des Verbandes, dass unternehmerisch tätige Frauen sich untereinander in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeit austauschen konnten.

Heutzutage hat sich die Ausrichtung des Verbandes leicht gewandelt. So dient der VdU dem Vernetzen und insbesondere stellt der VdU die Stimme für die Unternehmerinnen in Berlin dar. Bei vielen Gesetzgebungsverfahren werden im Vorfeld die einzelnen Fachverbände eingebunden. In diese Prozesse ist der VdU für die Unternehmerinnen involviert und bringt die Vorstellungen und Wünsche der Unternehmerinnen ein. Hierbei ist insbesondere unsere Präsidentin, Frau Ledendecker, mit ihrem unermüdlichen Engagement zu erwähnen. Sie hat in der

letzten Zeit durch viele Interviews den VdU in der Presse vermehrt präsent gemacht.

Den Artikel in der Rheinischen Post vom 17. April 2009 können Sie hier lesen:

Bessere Netzwerkerinnen

Die Zahl der Unternehmerinnen in Deutschland steigt – immer mehr Frauen wagen den Schritt in die Selbständigkeit. Im Verband deutscher Unternehmerinnen haben viele eine Plattform gefunden.

Für Tina Risse-Stock kam die Übernahme der Führungsspitze des vier Jahrzehnte alten Traditionsunternehmens „Blumen Risse“ völlig unvermittelt. Unternehmensgründer Peter Risse, ihr Vater, starb unerwartet. „Das war vor drei Jahren, da war ich 29 Jahre alt – ich hätte mir schon gewünscht, dass ich mich besser darauf hätte vorbereiten können.“ Tina Risse-Stock hat die Aufgabe als Unternehmerin gemeistert und ist mit ihren über 1600 Mitarbeitern, 133 Filialen, zehn Gartencentern und 21 Blumenmärkten weiter auf Expansionskurs.

Die junge Unternehmerin aus Schwerte ist nur ein Beispiel für eine neue Generation von Unternehmerinnen, die in Deutschland Verantwortung übernimmt und Mut zum Risiko hat. In der Tat ist der Anteil der Frauen unter den Selbständigen inzwischen auf rund 30 Prozent angestiegen, über 1,2 Millionen wurden in einer Untersuchung 2005 gezählt. „Frauen werden als Unternehmerinnen immer stärker wahrgenommen“, berichtet auch Maren Jackwerth, Anwältin aus Düsseldorf und seit einigen Jahren Mitglied im Verband deutscher Unternehmerinnen (VdU). Der Verband verzeichnet ebenfalls ein stark gestiegenes Interesse an seiner Arbeit. „Früher wurden wir belächelt“, erinnert sich Roswitha Husfeldt von der Walter Vaupel GmbH in Solingen. „Es gab sogar einen BDI-Chef, der einst den Verband als vorübergehende Erscheinung bezeichnete – vor fünf Jahren haben wir unser 50-Jähriges gefeiert.“ Es sind vor allem Gründerinnen und Frauen aus dem Dienstleis-



Führungsstärke (v.l.): Maren Jackwerth, Martina Teichelmann, Roswitha Husfeldt und Alexandra Hans. FOTO: KARCH

tungsbereich, die zunehmend Gefallen an der Verbandsarbeit finden. Roswitha Husfeldt hat auch festgestellt, woran das liegt: „Die Arbeit des Verbandes hat sich gewandelt, er ist mit der Zeit gegangen.“

Der Anteil der selbständigen Frauen beträgt rund 30 Prozent

Spielten früher Kurse über Unternehmensführung und Betriebswirtschaft die dominierende Rolle, stehen heute bei Verbandsveranstaltungen Image, Rhetorik und Vermarktung im Vordergrund. „Frauen sind die besseren Netzwerkerinnen“, weiß Alexandra Hans, Vorsitzende des VdU-Landesverbandes Ruhrgebiet. „Früher war es sogar verpönt, auf Verbandsveranstaltungen Geschäfte zu machen, das hat sich inzwi-

schon geändert.“ Die Gründerin von Wohnen.com schätzt unter anderem die klaren Eintrittskriterien: Dem VdU ging es nie um Masse, sondern stets um Klasse. So dauert es mindestens ein halbes Jahr bis aus dem „Interessentinnen-Status“ ein Mitgliedsstatus werden kann. „Die Zahl der Mitglieder ist für uns nicht entscheidend, viel wichtiger ist der Umsatz und die Mitarbeiterzahl, den unsere Unternehmerinnen repräsentieren“, so

DER VERBAND

Rund 1500 Unternehmerinnen sind im Verband deutscher Unternehmerinnen (VdU) organisiert. Eine heimliche Macht, denn die Mitglieder beschäftigen rund 300 000 Mitarbeiter und setzen jährlich rund 50 Milliarden Euro um. Infos: www.vdu.de

schen geändert.“ Die Gründerin von Wohnen.com schätzt unter anderem die klaren Eintrittskriterien: Dem VdU ging es nie um Masse, sondern stets um Klasse. So dauert es mindestens ein halbes Jahr bis aus dem „Interessentinnen-Status“ ein Mitgliedsstatus werden kann. „Die Zahl der Mitglieder ist für uns nicht entscheidend, viel wichtiger ist der Umsatz und die Mitarbeiterzahl, den unsere Unternehmerinnen repräsentieren“, so

Der Verband deutscher Unternehmerinnen ist mit der Zeit gegangen



Tina Risse-Stock übernahm mit 29 Jahren den elterlichen Betrieb. FOTO: FRAT

Alexandra Hans. „Wir wollen schließlich als Unternehmerinnen akzeptiert und nicht nur als Frauen wahrgenommen werden“, argumentiert Martina Teichelmann, Chefin der Kölner Agentur Macologne und Vorsitzende des Landesverbandes Rheinland. Ein klares Ziel dabei: „Wir wünschen uns mehr Frauen in den Aufsichtsräten.“ Dafür hat der VdU eine Datenbank aufgebaut, in die sich qualifizierte Kandidatinnen für Aufsichtsgremien eintragen können. Damit das Argument, es gebe keine geeigneten Frauen, endlich Vergangenheit ist.

JOSÉ MACIAS

3. Gesetzentwurf zur Patientenverfügung

Der Bundesgerichtshof hatte bereits 2003 dem Gesetzgeber aufgetragen, eine Klarstellung der Verfahrensregeln bei der Umsetzung von Patientenverfügungen vorzunehmen. Dennoch hat es bis Juni 2009 gebraucht, bis einer der drei

Entwürfe nun im Bundestag verabschiedet wurde. Es soll – nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens - am 01. September 2009 in Kraft treten.

Der nun verabschiedete Entwurf stammt von einer fraktionsübergreifenden Gruppe unter Herrn Joachim Stünker (SPD). Danach sind Patientenverfügungen immer verbindlich, selbst wenn in diesen medizinische Behandlungen gerade in der Zeit, in der sich der Einzelne nicht mehr äußern kann, bei schwerer Krankheit ausgeschlossen wurden. Das bedeutet, dass schriftliche Verfügungen selbst zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, wie der Einstellung einer künstlichen Ernährung, immer umzusetzen sind. Allerdings wird vorab von dem Arzt und dem Betreuer die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation geprüft und nur wenn sich beide einig sind, dass der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen dem Wunsch des Patienten entspricht, wird die Behandlung dann tatsächlich abgebrochen. In Zweifelsfällen wird das Vormundschaftsgericht angerufen.

Damit ist nunmehr endlich Rechtssicherheit geschaffen worden. Insbesondere gilt dies für die über 8 Mio. Bundesbürger, die bereits eine Patientenverfügung aufgesetzt haben.

Allerdings ist zu hoffen, dass sich bald nur noch eindeutige und verbindliche Muster über Patientenverfügungen verbreiten. Die vielen bislang im Internet abrufbaren Muster manifestieren aus meiner Sicht oft nur ungenügend den Willen des Patienten.

Dieser Mandantenbrief wurde sorgfältig recherchiert; für die Richtigkeit wird dennoch keine Haftung übernommen. Insbesondere spiegelt dieser Mandantenbrief nicht alle in Kürze anstehenden Rechtsänderungen wider, sondern gibt nur einen Überblick über wichtige anstehende Änderungen im Bereich des Erbrechts, des Stiftungsrechts sowie der Unternehmensnachfolge. Für Rückfragen steht die Kanzlei Jackwerth gerne zur Verfügung.

Wer diesen Mandantenbrief nicht mehr beziehen möchte, möge dieses bitte per Mail mitteilen – Sie werden dann umgehend aus dem Verteiler genommen. Die Mail senden Sie bitte an: info@kanzlei-jackwerth.de

Impressum:

Kanzlei Jackwerth
Erbrecht, Stiftungsrecht,
Unternehmensnachfolge und
Gesellschaftsrecht

Telefon: 0211-66879-44
Telefax: 0211-66879-45
E-Mail: info@kanzlei-jackwerth.de
Web: www.kanzlei-jackwerth.de

Königsallee 14
40212 Düsseldorf